

Allgemeine Geschäftsbedingungen

ethcon GmbH

(Stand 01.01.2020)

1 Umfang der Lieferpflicht

Für Lieferungen und Leistungen von der ethcon GmbH gelten ausschließlich die Verkaufs- und Lieferbedingungen für Kommunikationsserver und –Client bzw. IT-Systeme, sofern nicht ausdrücklich und schriftlich etwas Anderes vereinbart ist. Bedingungen des Käufers gelten nur dann, wenn sie von der ethcon GmbH ausdrücklich und schriftlich anerkannt sind. An Unterlagen der ethcon GmbH wie Abbildungen, Präsentationen, Zeichnungen usw., die zur Auftragsbestätigung gehören, behält sich die ethcon GmbH ihr Eigentums- und Urheberrecht vor; sie dürfen ohne Einverständnis von der ethcon GmbH Dritten nicht zugänglich gemacht oder auf sonstige Weise missbräuchlich verwendet werden; wird der Auftrag nicht erteilt, so sind sie auf Verlangen zurückzugeben.

2 Preise, Zahlungsbedingungen und Eigentumsvorbehalt

2.1 Fracht, Verpackung und Reisekosten werden gesondert berechnet.

2.2 Sämtliche Zahlungen sind innerhalb 7 Tage netto an die ethcon GmbH zuzüglich Umsatzsteuer in der jeweils geltenden Höhe zu leisten.

Zahlungen für ausgewiesene Projekte, sind für die bestellte Hard- und Software wie folgt fällig:

60% mit Auftragsbestätigung

30% mit Start der Lieferungen (spätestens 4 Wochen nach Auftragsbestätigung)

10% mit vollständiger Lieferung der Hard- und Softwarekomponenten

Die Abrechnung der Dienstleistung erfolgt monatlich nach Erfüllungsgrad.

Die Kosten für Dienstleistungen und Reisekosten sind unverzüglich nach Rechnungseingang zu zahlen.

Sind Dienstleistungen im angebotenen Projektpreis pauschal enthalten, werden diese mit vollständiger Lieferung der Hard- und Softwarekomponenten (10% Abschlagsrechnung) abgerechnet.

2.3 Kann nicht der gesamte Liefer- und Leistungsumfang des Auftrages zu einem Termin fertig gestellt werden, so werden wirtschaftlich selbständige Auftragsteile schrittweise eingerichtet. Über eingerichtete Auftragsteile kann die ethcon GmbH anteilig, unter Ansatz der vereinbarten Preise, Teilrechnungen erstellen, welche unter Anrechnung bereits gezahlter Anzahlungen zu begleichen sind.

2.4 Sofern der Käufer mit einer ihm obliegenden Mitwirkungspflicht länger als 14 Tage in Verzug gerät (d.h. Nichtvornahme der ihm obliegenden Mitwirkungspflicht trotz vorheriger Aufforderung und Fristsetzung durch die ethcon GmbH), ist die ethcon GmbH berechtigt, die bis dahin angefallenen Aufwände für Hard- und Software sowie die Dienstleistung zu berechnen und ggf. abweichend von Ziffer 2.2 sofort fällig zu stellen. Dies gilt auch für Hard- und Softwarekomponenten, die bis zum Verzugsbeginn noch zwischenlagernd bei der ethcon GmbH liegen.

2.5 Der Käufer kann nur mit schriftlich anerkannten oder rechtskräftig festgestellten Forderungen gegen fällige Forderungen der ethcon GmbH aufrechnen.

2.6 Die gelieferten Waren bleiben Eigentum der ethcon GmbH, bis alle ihr gegen den Käufer zustehenden Ansprüche aus dem jeweils betroffenen Auftrag erfüllt sind. Vor vollständiger Bezahlung sind Verpfändung und Sicherungsübereignung unzulässig.

2.7 Wir behalten uns das Recht vor, unsere Preise angemessen zu erhöhen, wenn nach Abschluss des Vertrages Kostenerhöhungen, insbesondere aufgrund von Wechselkursschwankungen, eintreten. Diese werden wir dem Kunden auf Verlangen nachweisen.

3. Sonderaktionen/unverbindliches Angebot

Handelt es sich bei unserem Angebot um ein „unverbindliches Angebot“ (ausgewiesene Sonderaktion), gilt: nur solange der Vorrat reicht (Lieferungsmöglichkeit vorbehalten).

4. Leasing

Erfolgt die Abwicklung über Leasing, gilt:

4.1 Die Auslieferung des Leasinggegenstands erfolgt unmittelbar an den Kunden. Dieser ist verpflichtet, den Leasinggegenstand unverzüglich auf Mängel, Vollständigkeit und Übereinstimmung mit dem Beschaffungsvertrag zu untersuchen und zu testen. Beanstandungen hat der Kunde der ethcon GmbH sowie dem Leasingpartner unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Ist der Leasinggegenstand vertragsgemäß geliefert, hat der Kunde den Leasinggegenstand zu übernehmen und dies dem Leasingpartner unverzüglich und unter Benennung einer Identifizierungsnummer (z.B. Seriennummer) schriftlich zu bestätigen (Übernahmebestätigung). Nach Eingang der Übernahmebestätigung wird der Leasingpartner den für den Leasinggegenstand geschuldeten Preis an die ethcon GmbH entrichten. Mit Zugang bei dem Leasingpartner wird die Übernahmebestätigung wesentlicher Bestandteil des Leasingvertrags.

4.2 Übernimmt der Kunde den Leasinggegenstand nicht innerhalb von zwei Wochen nach dem von dem Leasingpartner oder der ethcon GmbH mitgeteilten Bereitstellungsdatum, wird dem Kunden eine angemessene Nachfrist gesetzt.

5 Rechte an Programmen

5.1 Der Käufer erhält das Recht, die zusammen mit den Anlagen, ohne gesonderten Vertrag und ohne gesonderte Berechnung überlassenen Programme mit den vereinbarten Leistungsmerkmalen zum Betrieb der Anlage zu benutzen, alle anderen Rechte an den Programmen bleiben bei der ethcon GmbH. Der Käufer erhält also kein Recht, die Programme ohne vorheriges schriftliches Einverständnis von der ethcon GmbH zu vervielfältigen, zu ändern oder einem nicht autorisierten Dritten zugänglich zu machen.

5.2 Bei jedem Weiterverkauf der Anlage gehen bezüglich der Programme nur die vorstehenden Rechte des Bestellers auf den jeweiligen Käufer über; alle anderen Rechte an den Programmen verbleiben stets bei der ethcon GmbH.

6 Einrichtung der Anlage

6.1 Für die Einrichtung der Kommunikationslösung ist vom Käufer ein pauschaler Einrichtungspreis, der hinsichtlich des Aufbaus, der Ersteinweisung in die Grundfunktionen der Systeme bzw. Endeinrichtungen und des Anschlusses des Kommunikationsservers und -Clients zu entrichten. Soweit die ethcon GmbH das Leitungsnetz einschließlich Anschlussdosen und Verteiler liefert und montiert, oder ein vorhandenes einschließlich der Busnetzkomponenten prüft und/oder ändert, werden diese Leistungen gesondert nach dem tatsächlichen Aufwand berechnet.

Die Einrichtungspreise gelten unter der Voraussetzung, dass alle Arbeiten ohne Behinderungen, Verzögerungen oder Unterbrechungen und während der üblichen Arbeitszeit von der ethcon GmbH (Montag bis Freitag 8.00 – 17.00 Uhr) ausgeführt werden können. Wartezeiten die nicht durch die ethcon GmbH verursacht werden, sowie Mehraufwendungen aufgrund von Erschwernissen (wie z.B. das Öffnen und Schließen von Decken- und Wandverkleidungen oder das Umsetzen von Mobiliar), werden ebenfalls gesondert, nach dem tatsächlichen Aufwand berechnet.

6.2 Der Käufer ist verpflichtet, die ethcon GmbH rechtzeitig vor Auslieferung der Anlage die Anwenderdaten entsprechend dem vereinbarten Leistungsumfang verbindlich mitzuteilen, da sonst der Inbetriebnahme Termin nicht gewährleistet werden kann (sofern diese Daten nicht in einem eigens dafür vorgesehenen Installationsworkshop gemeinsam erarbeitet und beschrieben wurden). Ändert der Käufer nachträglich diese Daten oder den Leistungsumfang, so werden die damit verbundenen zusätzlichen Leistungen zu den dafür gültigen Listenpreisen gesondert berechnet. Ebenso werden bei in Betrieb befindlichen Kommunikationsserver bzw. TK-Anlagen Änderungen des Leistungsumfanges sowie Änderungen der Anwenderdaten mit den dafür gültigen Listenpreisen in Rechnung gestellt.

6.3 Soweit erforderlich, stellt der Käufer geeignete und verschleißbare Lager- und Aufenthaltsräume zur Verfügung. Arbeiten nicht schwachstromtechnischer Art, insbesondere Starkstrom-, Stemm-, Maurer-, Erd-, Bau- und Gerüstarbeiten einschließlich der dazu benötigten Baustoffe übernimmt der Kunde auf seine Kosten.

6.4 Bei ITK-Komponenten die über das kundeneigene passive und aktive Datennetz betrieben werden, stellt der Kunde die Funktionsfähigkeit seines Datennetzes für Voice over IP (VoIP) (wie z.B. durch QoS, VLAN, delay- und Jitterzeiten, etc.) sicher. Die ethcon GmbH übernimmt keine Gewähr für die Funktionsfähigkeit des kundeneigenen Datennetzes bzw. das des Netzanbieters. Mehraufwendungen oder Wartezeiten, die durch Funktionsbeeinträchtigungen von Voice over IP (VoIP) (verursacht durch das kundeneigene Datennetz bzw. das des Netzanbieters) entstehen, werden dem Käufer zu den bei ethcon GmbH gültigen Listenpreisen berechnet.

Sofern bei VoIP-Projekten anhand der Netzwerkanalyse, bei Installationen bei denen auf eine vorherige Netzwerkanalyse verzichtet wurde oder bei zusätzlichen Kundenwünschen weiterer Aufwand im Bereich des kundeneigenen Netzwerkes entsteht, werden diese Leistungen und ggf. zusätzlich nötige Hard-/Softwarelösungen gesondert nach dem tatsächlichen Aufwand, zu den bei der ethcon GmbH gültigen Listenpreisen berechnet.

6.5 Evtl. benötigte Konnektoren bzw. Schnittstellen von externen, kundeneigenen Softwarelösungen/Applikationen sowie die Integration in kundeneigene Softwarelösungen/Applikationen sind im Einrichtungspreis nicht enthalten. Dies gilt auch bei Anbindung einer kundeneigenen Datenbank z.B. für eine Computer Telefonie Integration. Solche Konnektoren, Schnittstellen oder Datenbankanbindungen werden vom Kunden nach den Herstellervorgaben der zu liefernden Kommunikationslösung bereitgestellt. Sollten diese Bereitstellungen nicht vorhanden sein und durch die ethcon GmbH hergestellt werden müssen, werden diese Aufwände zu den bei der ethcon GmbH gültigen Listenpreisen berechnet.

6.6 Sofern in der Systemübersicht Softwarelösungen enthalten sind, welche zusätzliche Client-Installationen erfordern, ist im Einrichtungspreis die Einrichtung für bis zu 5 User pro Applikation enthalten. Die Einrichtung von weiteren Usern wird durch den Käufer übernommen oder nach dem tatsächlichen Aufwand, zu den bei der ethcon GmbH gültigen Listenpreisen berechnet.

6.7 Sofern für Applikationen eine Serverhardware benötigt und diese durch die ethcon GmbH geliefert sowie in Betrieb genommen wird, hat der Käufer die Pflicht eine geeignete mit der ethcon GmbH abgesprochene Virensoftware zur Inbetriebnahme zur Verfügung zu stellen, welche automatisch und regelmäßig aktualisiert wird. Für einen evtl. Virenbefall übernimmt die ethcon GmbH keine Haftung. Wird für Applikationen eine Serverhardware durch den Käufer beigegeben, muss diese nach den Herstellervorgaben der zu installierenden Applikationssoftware ausgestattet sein und eine geeignete Virensoftware inkl. automatischen Aktualisierungen enthalten (für einen evtl. Virenbefall übernimmt die ethcon GmbH keine Haftung).

6.8 Sollte der Kunde den ursprünglich geplanten GoLive Termin (lt. vereinbarten Projektplan) verschieben wollen, so muss er dies mindestens 14 Tage vorher schriftlich bekannt geben, um ggf. benötigte Ressourcen noch umdisponieren zu können. Erfolgt die Terminverschiebung weniger als 10 Tage vor ursprünglich geplantem Termin, werden dem Kunden die bis dahin durch die Terminabsage entstandenen Dienstleistungsaufwendungen, Reisekosten (auch Stornierungskosten) sowie Ausfallkosten* verrechnet.

(*Kann der geplante Engineer in diesem Fall nicht für ein anderes Projekt eingeparkt werden, verrechnen wir dies zum aktuell gültigen Tagessatz.)

7 Gefahrenübergang

Mit der Anlieferung der zum System gehörenden Teile (Material, Zentralen, Apparate usw.) beim Käufer geht die Gefahr für Verlust und Beschädigung auf diesen über.

8 Gewährleistung/Verjährung

8.1 Die Verjährungsfrist für Ansprüche und Rechte wegen Mängeln der Lieferungen und/oder Leistungen der ethcon GmbH – gleich aus welchem Rechtsgrund – beträgt ein Jahr. Dies gilt jedoch nicht in den Fällen des § 438 Abs. 1 Nr. 1 BGB (Rechtsmängel bei unbeweglichen Sachen), § 438 Abs. 1 Nr. 2 BGB (Bauwerke, Sachen für Bauwerke), § 479 Abs. 1 BGB (Rückgriffsanspruch des Unternehmers) oder § 634a Abs. 1 Nr. 2 BGB (Bauwerke oder Werk, dessen Erfolg in der Erbringung von Planungs- oder Überwachungsleistungen hierfür besteht). Die im vorstehenden S.2 ausgenommenen Fälle unterliegen einer Verjährungsfrist von drei Jahren. Die Verjährungsfristen nach Ziffer 8 Abs.1 gelten auch für sämtliche Schadensersatzansprüche gegen den Auftragnehmer, die mit dem Mangel im Zusammenhang stehen – unabhängig von der Rechtsgrundlage des Anspruchs. Die vorstehenden Verjährungsfristen gelten jedoch mit folgender Maßgabe:

a. Die Verjährungsfristen gelten generell nicht im Falle des Vorsatzes oder bei arglistigem Verschweigen eines Mangels oder soweit der Auftragnehmer eine Garantie für die Beschaffenheit des Liefergegenstandes übernommen hat.

- b. Die Verjährungsfristen gelten für Schadensersatzansprüche zudem nicht bei einer grob fahrlässigen Pflichtverletzung, im Falle – nicht in der Lieferung einer mangelhaften Sache bzw. der Erbringung einer mangelhaften Werkleistung bestehender – schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, in den Fällen einer schuldhaft verursachten Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder bei Ansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz. Die Verjährungsfristen für Schadensersatzansprüche gelten auch für den Ersatz vergeblicher Aufwendungen.

Die Verjährungsfrist beginnt bei allen Ansprüchen mit der Ablieferung, bei Werkleistungen mit der Abnahme. Soweit nicht ausdrücklich anderes bestimmt ist, bleiben die gesetzlichen Bestimmungen über den Verjährungsbeginn, die Ablaufhemmung, die Hemmung und den Neubeginn von Fristen unberührt. Die vorstehenden Regelungen gelten entsprechend für Schadensersatzansprüche, die mit einem Mangel nicht im Zusammenhang stehen; für die Verjährungsfrist gilt Ziffer 8 Abs. 1 S. 1. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Auftraggebers ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden. Der Käufer ist verpflichtet, offensichtliche Mängel unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 7 Tagen nach Erhalt der Ware dem Verkäufer anzuzeigen; zur Wahrung der Frist genügt die Absendung der Anzeige innerhalb der Frist. Später auftretende Mängel sind unverzüglich anzuzeigen. Die Mängel sind schriftlich und so detailliert wie dem Käufer möglich zu beschreiben. Zeigt der Käufer einen Mangel an, der gemäß der Überprüfung des Verkäufers nicht besteht, und hatte der Käufer bei der Anzeige Kenntnis von dem Nichtbestehen des Mangels oder war er infolge Fahrlässigkeit im Irrtum hierüber, so hat der Käufer dem Verkäufer den entstandenen Schaden zu ersetzen. Der Käufer ist berechtigt nachzuweisen, dass der angezeigte Mangel doch besteht. Im Rahmen der vorstehenden Bestimmungen ist der Verkäufer insbesondere berechtigt, die beim Verkäufer entstandenen Aufwendungen, etwa für die Untersuchung der Sache oder die vom Käufer verlangte Reparatur, vom Käufer erstattet zu verlangen. Mängelansprüche bestehen nicht bei nur unerheblicher Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit oder bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit. Die Mängelhaftung bezieht sich nicht auf natürliche Abnutzung der Sache und nicht auf Schäden, die auf fehlerhafte oder nachlässiger Behandlung, einer Veränderung der mitgelieferten Programme durch den Käufer oder Dritte, ungeeigneten Betriebsmitteln oder Räumen oder sonstigen von der ethcon GmbH nicht verschuldeten Umständen beruhen. Die ethcon GmbH ist berechtigt, falls eine Fehlerbeseitigung tatsächlich unmöglich oder aus wirtschaftlichen Gründen unzumutbar ist, eine Auswechslung zum aktuellen Marktwert der Ausgangslösung max. bis zur finanzieller Höhe des Erstbezugspreises zu installieren, wenn diese zu einer tauglichen Lösung des Problems führt.

8.2 Besondere Bestimmungen für Hard- und Software

Die ethcon GmbH und der Kunde sind sich darüber einig, dass im Handbuch und/oder in der Preisliste enthaltene Erklärungen und Beschreibungen sowohl der Hard- als auch der Software keine Zusicherung bestimmter Eigenschaften darstellen. Der Kunde wird Hard- und Software unmittelbar nach der Lieferung untersuchen und dem Verkäufer offensichtliche Fehler schriftlich unverzüglich mitteilen. Mängelansprüche bestehen nicht, wenn die Hard- und Software nicht gemäß den jeweils geltenden Installationserfordernissen eingesetzt oder nicht gemäß den jeweils geltenden Einsatzbedingungen genutzt wird. Werden vom Besteller oder Dritten unsachgemäß Änderungen vorgenommen, so bestehen für diese und die daraus resultierenden Folgen ebenfalls keine Mängelansprüche. Die ethcon GmbH übernimmt keine Gewähr dafür, dass die Hard- und Softwarefunktionen den Anforderungen des Kunden genügen, dass Hard- und Softwareprodukte in der vom Kunden getroffenen Auswahl zusammenarbeiten, dass diese ununterbrochen und fehlerfrei laufen oder dass alle Softwarefehler beseitigt werden können. Tritt ein Mangel auf, so sind in einer schriftlichen Mängelrüge der Mangel und seine Erscheinungsform so genau zu beschreiben, dass eine Überprüfung des Mangels (z. B. Vorlage der Fehlermeldungen) machbar ist und der Ausschluss eines Bedienungsfehlers (z. B. Angabe der Arbeitsschritte) möglich ist. Erweist sich die Mängelrüge als berechtigt, setzt der Kunde der ethcon GmbH eine angemessene Frist zur Nacherfüllung. Im Übrigen gilt wegen der Gewährleistungsansprüche Ziffer 8.1 entsprechend, sofern nicht in dieser Ziffer Abweichendes geregelt ist.

Keine Haftung wird dafür übernommen, dass die Hard- und Software für die Zwecke des Kunden geeignet ist und mit beim Anwender vorhandener Hard- und Software zusammenarbeitet. Die Lieferung von Handbüchern und Dokumentationen über das mit der Software ausgelieferte Schriftmaterial /Programmbeschreibung und die in die Software implementierte Benutzerführung und/oder Online-Hilfe hinaus, oder eine Einweisung, wird nur dann geschuldet, wenn dies ausdrücklich schriftlich zwischen den Parteien vereinbart worden ist. Im Fall einer solchen ausdrücklichen Vereinbarung sind Anforderungen hinsichtlich Inhalt, Sprache und Umfang eines ausdrücklich zu liefernden Handbuchs und/oder einer Dokumentation nicht getroffen, und die Lieferung einer Kurzanleitung ist ausreichend, es sei denn, dass die Parteien schriftlich weitere Spezifikationen vereinbart haben.

9 Schadenersatz, Vertragserfüllung

Verweigert der Käufer die Abnahme der Leistung unberechtigt ganz oder teilweise oder kommt der Auftrag aus einem vom Käufer zu vertretenden Grunde nicht zur Durchführung, so kann die ethcon GmbH unbeschadet des Anspruches auf Bezahlung der für den Auftrag schon entstandenen Kosten für die Beseitigung bereits hergestellter Einrichtungen Schadenersatz in Höhe von 30 % des Auftragswertes oder des entsprechenden Teiles verlangen. Dem Kunden steht der Nachweis offen, dass der ethcon GmbH kein oder ein geringerer Schaden entstanden ist. Die ethcon GmbH kann stattdessen auch den gesetzlichen Anspruch auf Vertragserfüllung geltend machen, sofern der Käufer anstelle der nicht eingerichteten oder nicht erweiterten Anlage ein System oder Systemteile bei Dritten kauft, mietet oder sonst zu Gebrauch erhält bzw. die Anlage oder Teile davon in anderer Weise ersetzt.

10 Verzug, Haftung

10.1 Kommt die ethcon GmbH aus von ihr zu vertretenden Gründen mit ihren Lieferungen/Leistungen in Verzug, kann der Käufer, sofern er glaubhaft macht, dass ihm hierdurch ein Schaden entstanden ist, ab Verzugsbeginn eine

Verzugsentschädigung für jede vollendete Woche der Verzögerung von 0,5% bis zur Höhe von im Ganzen 5 % des Nettorechnungswertes desjenigen Teils der Lieferung/–Leistung verlangen, der nicht rechtzeitig geliefert/erbracht werden konnte. Weitergehende Entschädigungsansprüche des Käufers sind in allen Fällen verspäteter Lieferung/Leistung, auch nach Ablauf einer der ethcon GmbH gesetzten Nachfrist, ausgeschlossen. Dies gilt nicht, soweit in Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit zwingend gehaftet wird. Das Recht des Käufers zum Rücktritt nach Ablauf einer der ethcon GmbH gesetzten, angemessenen Nachfrist bleibt unberührt.

- 10.2 Der Auftragnehmer haftet in Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit des Auftragnehmers oder eines Vertreters oder Erfüllungsgehilfen sowie bei einer schuldhaft verursachten Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit nach den gesetzlichen Bestimmungen. Die Haftung des Auftragnehmers ist in Fällen grober Fahrlässigkeit jedoch auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt, soweit nicht zugleich ein anderer der in S. 1 oder S. 3 dieses Absatzes aufgeführten Ausnahmefälle vorliegt. Im Übrigen haftet der Auftragnehmer nur nach dem Produkthaftungsgesetz, wegen der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten oder soweit der Verkäufer den Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit des Liefergegenstandes übernommen hat. Der Schadensersatzanspruch für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist jedoch auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt, wenn nicht zugleich ein anderer der in S. 1 oder S. 3 dieses Absatzes aufgeführten Ausnahmefälle vorliegt.

Die Regelungen des vorstehenden Ziffer 10.2 Absatz 1 gelten für alle Schadensersatzansprüche (insbesondere für Schadensersatz neben der Leistung und Schadensersatz statt der Leistung), und zwar gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere wegen Mängeln, der Verletzung von Pflichten aus dem Schuldverhältnis oder aus unerlaubter Handlung. Sie gelten auch für den Anspruch auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen. Die Haftung für Verzug bestimmt sich jedoch nach Ziffer 10.1 dieser Bedingungen.

Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Auftraggebers ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

11 Schriftformklausel

Alle zusätzlichen Vereinbarungen zwischen den Parteien bedürfen der Schriftform und zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung durch die ethcon GmbH. Dies gilt auch für die Änderung dieser Schriftformklausel.

12 Gerichtsstand, deutsches Recht

Als Gerichtsstand wird der Sitz des Verkäufers vereinbart, sofern der Käufer Vollkaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist. Der Verkäufer bleibt berechtigt, den Käufer an einem sonstigen für diesen geltenden Gerichtsstand zu verklagen. Dieser Vertrag unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.